# Ermittlung der Wohnfläche

Gem. Art. 2 Abs. 1 BayGrStG ist bei Wohnnutzung die Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung maßgebend.

Bei Gebäuden bis Baujahr 2003, bei denen sich zwischenzeitlich keine baulichen Veränderungen ergeben haben, bleibt eine Berechnung der Wohnfläche nach der II. Berechnungsverordnung gültig und kann übernommen werden.

Wird ein Gebäude ausschließlich zu anderen Zwecken als Wohnzwecke (z.B. gewerbliche oder freiberufliche Zwecke) genutzt, wird für das gesamte Gebäude die Nutzfläche benötigt

In einem Gebäude, das teilweise für Wohnzwecke und teilweise für andere Zwecke genutzt wird (z.B. Laden im EG und Wohnungen im OG), werden die Flächen je nach Nutzung unterschiedlich ermittelt

Übersicht: Was gilt als Wohnfläche		
Wohnfläche	Keine Wohnfläche	
- Grundfläche der Räume, die ausschließlich	- alle übrigen Kellerräume	
zu der Wohnung gehören	- Abstellräume	
- beheizter Wintergärten	- Kellersatzräume außerhalb der Wohnung	
- nicht beheizter Wintergarten mit der	- Waschküchen	
Hälfte seiner Fläche	- Bodenräume	
- Schwimmbäder mit der Hälfte der jeweiligen Fläche	- Trockenräume	
- Ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume	- Heizungsräume	
- Balkon	- Garagen	
- Loggien	- Räume, die nicht dem Bauordnungsrecht	
- Dachgärten	genügen	
- Terrassen	- Geschäftsräume	
- Kellerräume, soweit es sich um Aufenthalts-		
räume mit einer Mindesthöhe von 2,20m und		
ausreichenden Fenstern über Bodenhöhe handelt		

Einzurechnen sind die Grundflächen von	Nicht zur Wohnfläche zählen die Grundflächen von		
- Verkleidungen und Umrahmungen von	- Schornsteinen, Vormauerungen und Bekleidungen		
Fenstern und Türen	- Pfeilern und Säulen, sofern sie 1,50m Höhe und		
- Fuß-, Sockel- und Schrammleisten	Grundfläche von 0,1m² übersteigen		
- Untergrund von fest eingebauten Gegenständen	- Treppen mit über drei Stufen sowie deren		
wie z.B. Öfen, Heiz- und Klimageräte, Herde,	Treppenabsätze		
Badewanne, Duschwanne, Einbaumöbel	- Türnischen		
- Versetzbare Raumteiler	- Fenster- sowie Wandnischen (sofern nicht zum		
- Freiliegende Installationen	Boden reichend bzw. zum Boden reichend		
	und weniger als 0,13m tief		



Letztlich muss noch geprüft werden, in welchem Verhältnis die Flächen anzusetzen sind:

Grundfläche von	
Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von	
mindestens zwei Metern	100%
Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von	
mindestens einem Meter und weniger als zwei Meter	50%
unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und	
ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen	50%
Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen	
bei einer besonders aufwendigen Ausführung oder bei besonders	
guten Lagen, die den üblichen Wohnwert erhöhen, kommt eine	
Anrechnung von 50% der Fläche in Betracht	25%

#### Häusliches Arbeitszimmer:

gilt nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayGrStG als Wohnnutzung

## Garagen:

Garagen bleiben bis 50m² gänzlich außer Ansatz

## Andere Nebengebäude

Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, die in einem räumlichen Zusammenhang zu einer Wohnung, der sie zu dienen bestimmt sind, stehen, bleiben bis zu einer Fläche von 30m² außer Ansatz (z.B. Schuppen, Gartenhäuschen)

#### **Balkone und Terrassen**

Balkone und Terrassen sind grundsätzlich in die Berechnung der Wohnfläche einzubeziehen, allerdings in der Regel nur zu 25%.

